

**Gemeinde Marienheide**



**2. Satzung**  
**über die Einbeziehung von**  
**Außenbereichsflächen in die Grenzen des im**  
**Zusammenhang bebauten Ortsteil**  
**Stülinghausen**

**gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB**  
**(Ergänzungssatzung)**

**landschaftspflegerischer Fachbeitrag**  
mit integrierter  
**Artenschutzprüfung**

# **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag**

**einschließlich**

**Fachbeitrag Artenschutz  
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG**

**zur**

**2. Ergänzungssatzung  
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB  
für den Ortsteil „Stülinghausen“  
der  
Gemeinde Marienheide**

**Stand: 25.06.2019**

Auftraggeber:

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten  
**Umwelt ▪ Stadt ▪ Land**  
Rehwinkel 15  
51580 Reichshof

Tel.: 02297 / 9008-20  
Fax: 02297 / 9008-29  
info@h-k-reichshof.de  
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

**HKR** |  
Stephan Müller  
Landschaftsarchitekten

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Sabine Nockemann-Hammeran, Landschaftsarchitektin AK NW  
Isabeau Meyer-Graft, MSc Ecological Design

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND LANDSCHAFTLICHEN GEGEBENHEITEN .....</b>	<b>3</b>
2.1	Planungsvorgaben.....	3
2.2	Realnutzung .....	3
2.3	Pflanzen- und Tierwelt, Biotope und faunistische Funktionsbeziehungen .....	4
<b>2.3.1</b>	<b>Flora.....</b>	<b>4</b>
<b>2.3.2</b>	<b>Fauna.....</b>	<b>10</b>
2.4	Geologie, Boden und Wasser .....	11
2.5	Landschaft, Erholung.....	12
<b>3</b>	<b>EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT.....</b>	<b>13</b>
<b>4</b>	<b>LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN.....</b>	<b>14</b>
4.1	Allgemeine Vermeidungs-, Minderungs- Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen.....	14
4.2	Vorhabenbezogene landschaftspflegerische Maßnahmen.....	15
4.3	Kostenschätzung .....	19
<b>5</b>	<b>ERMITTLUNG DES AUSGLEICHSBEDARFS.....</b>	<b>19</b>
<b>6</b>	<b>ARTENSCHUTZFACHBEITRAG GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ .....</b>	<b>23</b>
<b>7</b>	<b>LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....</b>	<b>36</b>

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches.....	1
Abb. 2: Blick in Richtung Norden.....	4
Abb. 3: Blick in Richtung Süden.....	5
Abb. 4: Obstneuanpflanzung .....	5
Abb. 5: Südliche Grundstücksfläche .....	5
Abb. 6: Alte Eichen an der Grundstücksfläche.....	6
Abb. 7: Busunternehmen gegenüber des Plangebietes.....	6
Abb. 8: Karte Nr. 1: Ausgangszustand Biotoptypen.....	7
Abb. 9: Bodenkarte.....	11
Abb. 10: Karte Nr. 2: Planungszustand und landschaftspflegerische Maßnahmen.....	18
Tab. 1: Bewertungskriterien für die Ermittlung der Biotopfunktion von Biotop- und Nutzungstypen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.....	8
Tab. 2: Zuordnung der Biotoptypen zu Bewertungsklassen der Biotopfunktion aufgrund der ermittelten Biotopwerte nach FRÖHLICH + SPORBECK (1991).....	9
Tab. 3: Bewertung der Biotopfunktion der eingriffsrelevanten Biotop- und Nutzungstypen nach FRÖHLICH + SPORBECK (1991).....	9
Tab. 4: Flächenanteile der Biotoptypen im Ausgangszustand.....	10
Tab. 5: Kostenschätzung.....	19
Tab. 6: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Ausgangszustands für die Biotopfunktion..	20
Tab. 7: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Planungszustands für die Biotopfunktion..	21
Tab. 8: Dokumentation der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I).....	25

## Anhänge

Anhang 1: Protokoll Artenschutzprüfung

## 1 PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Im Rahmen der 2. Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB soll im östlichen Bereich des Ortsteils „Stülinghausen“ eine Außenbereichsfläche auf dem Grundstück Gemarkung Marienheide, Flur 33, Flurstück 933 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Auf der Außenbereichsfläche soll für die Errichtung von 2 Wohnhäusern Planungsrecht geschaffen werden. Als Art der baulichen Nutzung wird ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt.

Ein erstmaliger Antrag auf Einbeziehung des Außenbereichsgrundstücks in die Satzung wurde 2003 von der Bezirksregierung Köln versagt, da gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zu einem Entsorgungsbetrieb nicht zu gewährleisten waren. Der Entsorgungsbetrieb existiert inzwischen nicht mehr. An dem Standort hat sich ein Busunternehmen angesiedelt. Es wurde ein Schalltechnisches Gutachten erstellt, um den immissionsrechtlichen Anforderungen Rechnung zu tragen.

Der seit 1982 rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Zuge der Neuaufstellung des FNP soll die Ergänzungsfläche klarstellend eine Darstellung als Gemischte Baufläche erhalten.

Das ca. 2.300 m<sup>2</sup> große Plangebiet der Satzungsergänzung liegt am östlichen Rand der Ortslage „Stülinghausen“ an der Schöneborner Straße angrenzend an innerörtliche Bauflächen.



Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M.

Die Erweiterungsflächen sind über das bestehende Straßennetz „Schöneborner Straße“ erschlossen.

Bei Aufstellung der Satzung ist § 1a BauGB („Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“) zu berücksichtigen.

Mit der 2. Ergänzung der Ortslagenabgrenzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie der Bodenfunktionen führen können. Die Eingriffe unterliegen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §§ 13ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Für das Plangebiet sind im Rahmen der 2. Ergänzung der Ortslagenabgrenzungssatzung eine ökologische Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich sowie eine fachgutachterliche Aussage zu möglicherweise betroffenen artenschutzrechtlichen Belangen notwendig.

Auf eine ausführliche Erläuterung des Schutzgutes „Klima/Luft“ wird verzichtet, da eine Betroffenheit nicht zu erwarten ist. Das planerische Konfliktbewältigungsprogramm der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird deshalb in einem sogenannten vereinfachten „Landschaftspflegerischen Fachbeitrag“ (LFB) mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dargelegt.

Der LFB beinhaltet folgende Angaben, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind und die Voraussetzungen für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber anderen Belangen nach § 1 Abs. 7 BauGB schaffen:

- Erfassung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten unter besonderer Hervorhebung wertvoller Biotope (Pflanzen- und Tierwelt und des Bodens).
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs (Prognose und Bewertung der Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft einschl. Darstellung der Möglichkeiten zur Vermeidung und/oder Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft),
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Minderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen.

Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen und die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach Art und Umfang geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes oder der Landschaft gleichwertig wie-

derherzustellen und zu kompensieren. Ist auch die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nicht möglich, ist der Eingriff durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Das Planungsbüro HKR STEPHAN MÜLLER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Umwelt ▪ Stadt ▪ Land, 51580 Reichshof wurde im März 2019 mit der Erarbeitung des Vereinfachten Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (LFB) einschl. Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG beauftragt.

## 2 DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND LANDSCHAFTLICHEN GEGEBENHEITEN

### 2.1 Planungsvorgaben

Der **Regionalplan** Teilabschnitt Region Köln, stellt das Plangebiet als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dar.

Der Änderungsbereich ist im rechtskräftigen **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Marienheide als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Im rechtskräftigen **Landschaftsplan Nr. 1 „Marienheide-Lieberhausen“** ist das Plangebiet als vom Landschaftsschutz ausgenommene Fläche festgesetzt.

Das **Biotopkataster Nordrhein-Westfalen** (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Änderungsbereich keine schutzwürdigen Biotope aus. Südwestlich des Änderungsbereiches in ca. 170 m Entfernung befinden sich die nächstgelegene Biotopkatasterfläche BK-4911-027 „Leppetäl mit Seitensiefen zwischen Reppinghausen und Niederkotthausen“.

Die Erweiterungsfläche liegt nicht innerhalb einer **Biotopverbundfläche**. In einem Abstand von ca. 140 m Richtung Südwesten befindet sich die Biotopverbundfläche VB-K-4910-019 „Oberes Leppetäl, Waldrücken An der Leyen“ mit herausragender Bedeutung.

Konkrete Hinweise auf vorhandene prioritäre Lebensräume und vorkommende Arten gemäß der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)**, der **EG-Vogelschutzrichtlinie** sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für den Änderungsbereich derzeit nicht vor.

### 2.2 Realnutzung

Das Flurstück 933 wird durch Rasen mit Gehölzbeständen und mehreren Holzschuppen geprägt. An das Grundstück schließen im Osten Grünlandflächen und im Norden und Osten Einzelhausbebauung mit Gärten an. Das Busunternehmen schließt sich im Süden an die Schöneborner Straße an.

## 2.1 Pflanzen- und Tierwelt, Biotope und faunistische Funktionsbeziehungen

### 2.3.1 Flora

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen im Bereich des Vorhabens erfolgte im Rahmen von einer Begehung des Gebietes am 28.03.2019. Die Zuordnung und Bezeichnung der dabei vorgefundenen Biotoptypen erfolgt nach der „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (FROELICH + SPORBECK, 1991) unter Berücksichtigung des Biotoptypenschlüssels des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ (LANUV) NRW.

Die Ergänzungsfläche wird durch insbesondere Scherrasennutzung geprägt. Entlang der östlichen und westlichen Flurgrenzen stocken Baumheckenstrukturen überwiegend mittleren Baumholzalters standorttypischer und standortuntypischer Artenzusammensetzung. Insbesondere Weiden (*Salix spec.*), Pappel (*Populus spec.*) und Birken (*Betula pendula*) prägen den Artenbestand im Bereich der westlichen Baumhecke. Fichte (*Picea abies*), Kiefer (*Pinus sylvestris*), Eiche (*Quercus robur*) und eine Birke (*Betula pendula*) bestimmen den Baumbestand an der östlichen Flurstücksgrenze. In der Strauchschicht wächst die Haselnuss (*Corylus avellana*) und die Brombeere (*Rubus fruticosus*) erreicht hohe Deckungsanteile.

Junge Obstbaumanpflanzungen wurden entlang der nördlichen Grundstücksfläche gepflanzt. Mittelalte bis alte Eichen und Birken stocken entlang der südlichen Grundstücksgrenze.

Mehrere Holzschuppen werden erhalten.



Abb. 2: Blick in Richtung Norden



Abb. 3: Blick in Richtung Süden



Abb. 4: Obstneuanpflanzung



Abb. 5: Südliche Grundstücksgrenze



Abb. 6: Alte Eichen an der Grundstücksgrenze



Abb. 7 Busunternehmen gegenüber des Plangebietes

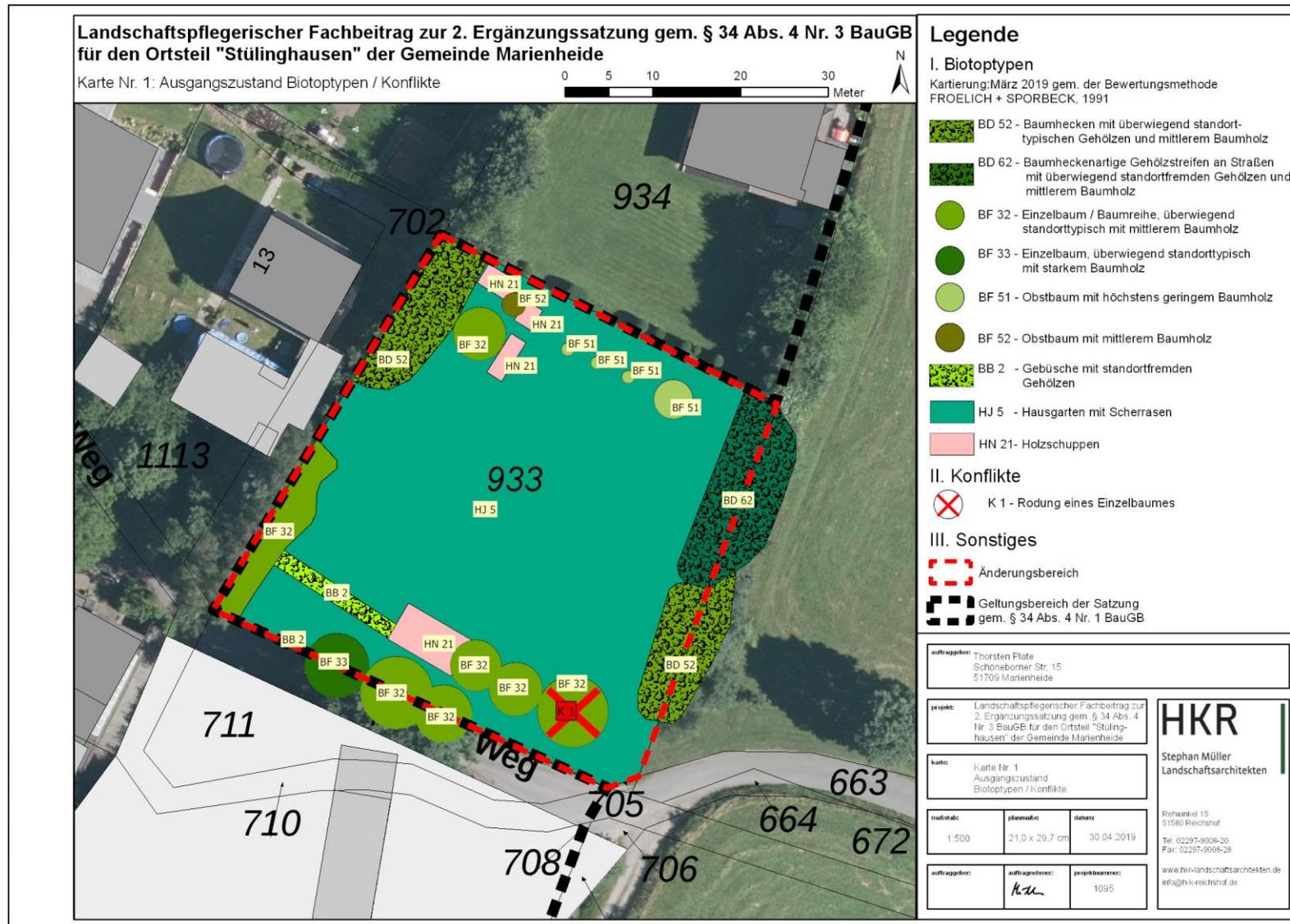


Abb. 8: Karte Nr. 1 Bestand Biotoptypen und Konflikte

### Bewertung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen

Grundlage der ökologischen Beurteilung und Einstufung der Biotop- und Nutzungstypen bezüglich ihrer Lebensraumfunktion ist die „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (FROELICH + SPORBECK, 1991). Zur Beurteilung werden sieben Bewertungskriterien herangezogen:

Tab. 1: Bewertungskriterien für die Ermittlung der Biotopfunktion von Biotop- und Nutzungstypen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

<b>Bewertungskriterien (FROELICH + SPORBECK 1991)</b>	
<b>Hauptkriterien</b>	<b>Teilkriterien</b>
<b>1. Natürlichkeit (N)</b>	
<b>2. Wiederherstellbarkeit (W)</b>	a. Entwicklungsdauer b. Räumliche und standörtliche Wiederherstellbarkeit b.a. abiotische Standortfaktoren b.b. Vorkommen stenöker Arten (Indikatorarten)
<b>3. Gefährdungsgrad (G)</b>	a. Entwicklungstendenz b. Vorkommen von Arten der Roten Listen c. Empfindlichkeit gegenüber Eutrophierung
<b>4. Maturität (M)</b>	
<b>5. Struktur- und Artenvielfalt (SAV)</b>	a. Strukturvielfalt b. Artenvielfalt
<b>6. Häufigkeit (H)</b>	
<b>7. Vollkommenheit (V)</b>	a. Vollkommenheit des Artenbestandes b. Ausbildung von Synusien-Komplexen oder Zonierungen

Die Bewertungseinstufung der „Vollkommenheit“ wird i.d.R. im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbewertung nicht vorgenommen, weil sie nur bei Biotoptypen mit Natürlichkeits- und Gefährdungsgraden 4 oder 5 herangezogen wird. Diese Biotoptypen kommen in der Praxis der Eingriffsregelung fast nie oder nur sehr selten vor. Im eingriffsrelevanten Vorhabenbereich kommen Biotoptypen mit Natürlichkeits- oder Gefährdungsgrad  $\geq 4$  nicht vor. Auf die Bewertung der Vollkommenheit wird daher in diesem Fall verzichtet.

Bei FROELICH + SPORBECK (1991) sind, unterschieden in sechs Naturraumgruppen, Bewertungstabellen für nahezu alle Biotoptypen in NRW aufgeführt. Die angegebenen Wertzahlen sind Anhaltswerte, die unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten überprüft und, wenn erforderlich, angepasst werden.

Der Planbereich liegt in der Naturraumgruppe 5 - Paläozoisches Bergland. Dieser naturräumlichen Einteilung liegt die regionalisierte Rote Liste der Pflanzengesellschaften in Nordrhein-Westfalen (VERBÜCHELN, G. et al., 1998) zugrunde, somit können die Entwicklungstendenz und der Gefährdungsgrad der betroffenen Biotoptypen für den Naturraum abgeschätzt werden. Die Ausprägung der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen wird vom Kartierer vor Ort erfasst. Jedem der Einzelkriterien wird eine Wertzahl von 0 bis 5 zugeordnet. Die Wertzahlen der insgesamt 6 berücksichtigten Kriterien werden additiv zum ökologischen Gesamtwert (ÖWB) verknüpft. Der ÖWB kann daher maximal den Wert 30 erreichen.

Je nach Höhe des ermittelten ÖWB werden insgesamt 6 Wertstufen (0-V) unterschieden. Die römischen Zahlen geben die Bedeutung der Biotopfunktion der Biotoptypen bzw. ihre Schutzwürdigkeit an.

Tab. 2: Zuordnung der Biotoptypen zu Bewertungsklassen der Biotopfunktion aufgrund der ermittelten Biotopwerte nach FROELICH + SPORBECK (1991)

(Wertstufe)	0	I	II	III	IV	V
Bedeutung Biotopfunktion	sehr gering bis unbed.	gering	mittel	hoch	sehr hoch	außerord. hoch
Ökologischer Gesamtwert (ÖWB)	0-6	7-12	13-18	19-23	24-28	29-30

Tab. 3: Bewertung der Biotopfunktion der eingriffsrelevanten Biotop- und Nutzungstypen nach FROELICH + SPORBECK (1991)

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Struktur- u. Artenvielfalt	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)/ Wertstufe	„§ 30 Biotop“ <sup>1</sup>
BD52	Baumhecken mit überwiegend standorttypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz	3*	3	3	3	3	2	17/II	nein
BD62	Baumheckenartige Gehölzstreifen an Straßen mit überwiegend standortfremden Gehölzen und mittlerem Baumholz	2	3	2	3	3	1	14/II	nein
BF32	Einzelbaum, überwiegend standorttypisch mit mittlerem Baumholz	2	3	2	3	2	1	13/I	nein
BF33	Einzelbaum, überwiegend standorttypisch mit starkem Baumholz	2	4	3	3	2	2	16/II	nein
BF51	Obstbaum mit höchstens geringem Baumholz	1	2	2	3	2	1	11/I	nein
BF52	Obstbaum mit mittlerem Baumholz	1	3	2	3	2	1	12/I	nein
BB2	Gebüsche mit überwiegend standortfremden Gehölzen	2	2	2	3	3	1	13/II	nein
HJ5	Hausgarten mit Scherrasen	1	1	1	1	1	1	6/0	nein
HN21	Holzschuppen	1	0	0	1	1	0	3/0	nein

\* Aufgrund der standörtlichen Ausprägung erfolgte für den Biotoptyp BD52 bzgl. der Bewertungsparameter „Natürlichkeit“ eine Anpassung.

<sup>1</sup> Schutz bestimmter Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz und § 62 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen  
Hier wird angegeben, ob ein Biotoptyp dem besonderen Schutz gemäß § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW unterliegt.

Die folgende Tabelle 4 zeigt die Flächenanteile der eingriffsrelevanten Biotoptypen im Ausgangszustand.

Tab. 4: Flächenanteile der Biotoptypen im Ausgangszustand

	<b>Biotoptyp</b>	<b>Flächenanteile</b>
BD52	Baumhecken mit überwiegend standorttypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz	175
BD62	Baumheckenartige Gehölzstreifen an Straßen mit überwiegend standortfremden Gehölzen und mittlerem Baumholz	90
BF32	Einzelbaum, Baumreihe, überwiegend standorttypisch mit mittlerem Baumholz (BF32)	250
BF33	Einzelbaum, überwiegend standorttypisch mit starkem Baumholz (BF33)	20
BF51	Obstbaum mit höchstens geringem Baumholz (BF51)	20
BF52	Obstbaum mit mittlerem Baumholz (BF52)	5
BB2	Gebüsche mit überwiegend standortfremden Gehölzen	75
HJ5	Hausgarten mit Scherrasen	1.600
HN21	Holzschuppen	60
	<b>Gesamtfläche:</b>	<b>2.295</b>

Die beschriebenen Biotoptypen haben für die lokale Tier- und Pflanzenwelt unterschiedliche Bedeutung. Den anthropogen geprägten Biotopen (Holzschuppen, Intensivrasen, Obstbaum (Neuanpflanzung)) kommt eine sehr geringe bis geringe Bedeutung zu. Mit mittlerer Bedeutung sind die Baumhecken und Gebüsche einzuschätzen.

### 2.3.2 Fauna

Aufgrund des kurzen Bearbeitungszeitraumes konnten keine faunistischen Kartierungen durchgeführt werden. Angesichts der absehbar geringen Betroffenheit planungsrelevanter Arten wird eine Arterfassung auch nicht für notwendig erachtet. Die Einschätzung der faunistischen Bedeutung der erfassten Biotop- und Nutzungstypen basiert auf Grundlage der Sichtbeobachtung während der Begehung, der vorkommenden Habitatstrukturen, ihrer möglichen Vernetzung mit angrenzenden Biotopen und der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüsse. Die artenschutzfachliche Bedeutung und Betroffenheit der potenziellen Artvorkommen im geplanten Eingriffsbereich wird ausführlich in Kapitel 6 dargestellt.

Eine erhebliche Betroffenheit von „Planungsrelevanten Arten“ des Anhangs IV der FFH-RL sowie von europäischen Vogelarten kann ausgeschlossen werden (s. Kap. 6).

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV-Arten, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten zerstört werden könnten, liegen bisher nicht vor.

## 2.2 Geologie, Boden und Wasser

### Geologie und Boden

Geologisch wird das Plangebiet überwiegend von mitteldevonischen Ton-, Schluff- und Sandsteinen der Eifelstufe aufgebaut. Sie sind überwiegend zu Braunerden verwittert. Im Geltungsbereich ist der vorherrschende Bodentyp die *Braunerde*, vereinzelt *Pseudogley-Braunerde* (B331). Die schluffigen, z.T. steinig-grusigen Lehmböden über Festgestein aus Ton-, Schluff- und Sandstein weisen eine mittlere nutzbare Feldkapazität ohne Grund- und Stauwassereinfluss auf. Die gesättigte Wasserleitfähigkeit sowie die Kationenaustauschkapazität der mäßig frischen bis mäßig trockenen Böden mittlerer Ertragsfähigkeit ist als mittel einzustufen.

Die Versickerungseignung des Bodentyps wird gem. der Digitalen Bodenkarte als ungeeignet eingeschätzt. Aufgrund der Hängigkeit des Geländes wird die Erodierbarkeit des Bodens gemäß der Digitalen Bodenkarten als insgesamt hoch eingeschätzt. Nach Landeserosionsschutzverordnung (LESchV) wird die Erosionsgefährdung der Gartenflächen im Plangebiet ebenfalls als hoch eingestuft.

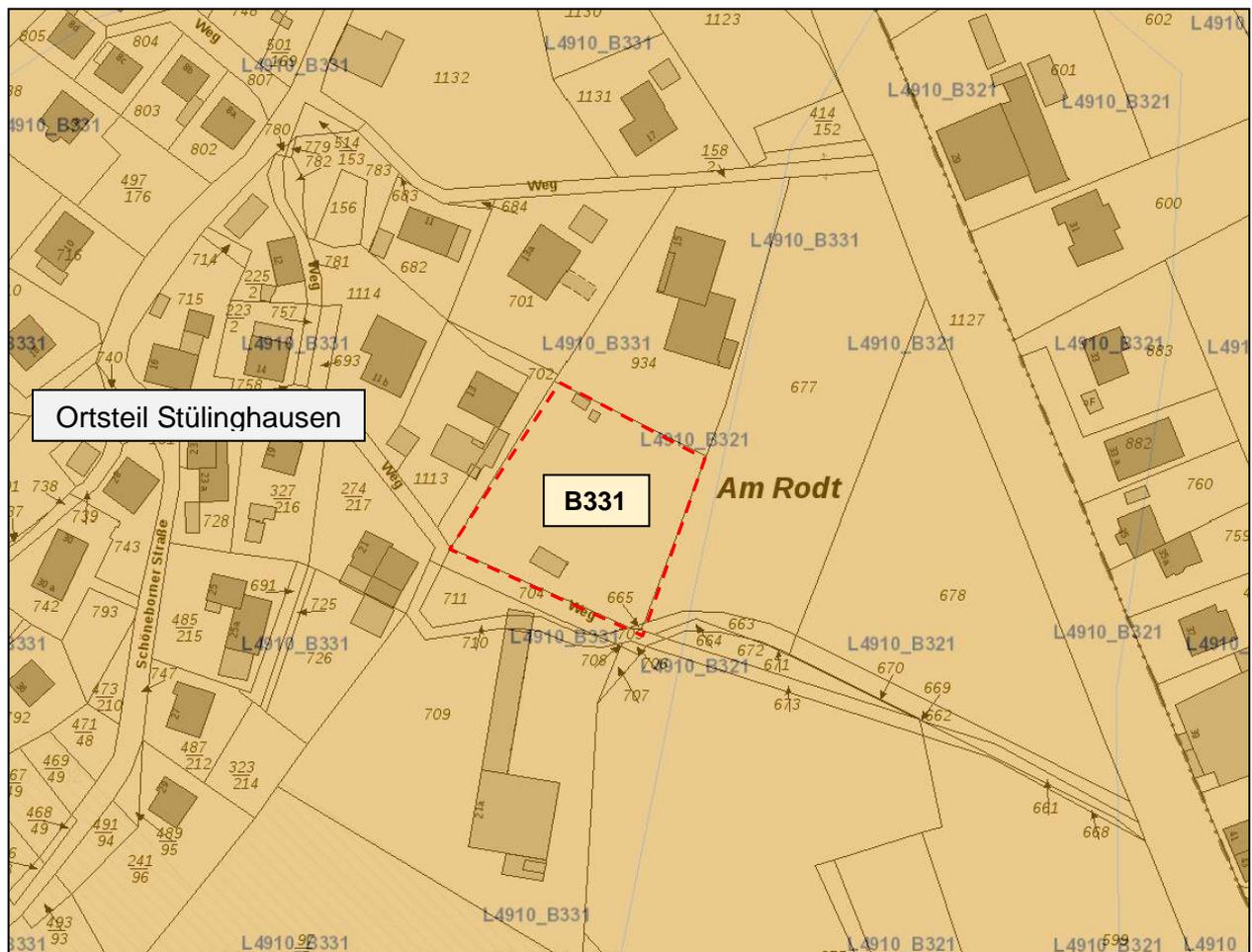


Abb. 9: Bodenkarte (Quelle: tim-online-nrw.de)

In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW (Geologischer Dienst NRW, 2004) ist die Braunerde (B331) nicht bewertet. Nach dem Bodenbewertungsverfahren des Oberbergischen Kreises (UNTERE BODENSCHUTZBEHÖRDE OBERBERGISCHER KREIS & AMT FÜR PLANUNG, MOBILITÄT UND REGIONALE-PROJEKTE OBERBERGISCHER KREIS 2018) zählt die Braunerde zu den Böden mit allgemeiner Bedeutung (Kategorie I). Aufgrund der anthropogenen Überprägung ist sie der Kategorie 0 zuzuordnen.

Laut der Unteren Bodenschutzbehörde des Oberbergischen Kreises ist die Fläche nicht im Altlast-Verdachtsflächen-Kataster verzeichnet. Gemäß des Fachinformationssystems „Stoffliche Bodenbelastung“ (FIS Stobo) wird im Plangebiet keine Schwermetallbelastung (Blei, Cadmium, Kupfer etc.) angezeigt, die die Vorsorgewerte nach BBodSchV überschreiten.

Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der Gärten eine anthropogene Überprägung vorliegt. Die Böden sind mit einer geringen Bedeutung einzuschätzen.

#### Grund- und Oberflächenwasser

Die überwiegend devonischen Ausgangsgesteine sind als silikatische Kluftgrundwasserleiter Wasserkörper Rechtsrheinisches Schiefergebirge-Agger DE\_GB\_DENW\_272\_07 mit mäßiger bis sehr geringer Trennfugendurchlässigkeit für die Grundwasseranreicherung und Grundwasserergiebigkeit (-höffigkeit) nur von sehr geringer bis geringer Bedeutung. Der Zustand des Grundwasserkörpers „Rechtsrheinisches Schiefergebirge-Agger - DE\_GB\_DENW\_272\_07“ wird mengenmäßig wie auch chemisch mit gut bewertet.

Es ist aufgrund der geologischen Verhältnisse von einer geringen bis mittleren Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen.

Oberflächengewässer kommen innerhalb des Plangebiets nicht vor.

Aktuell wird die bestehende Wohnbebauung in der Ortslage Stülinghausen im Trennverfahren entwässert. Die Entsorgung des Schmutzwassers und Niederschlagswassers erfolgt über vorhandene Kanäle in der Schöneborner Straße. Das Schmutzwasser der neuen Bebauung wird zukünftig von dem vorhandenen Kanal aufgenommen. Inwieweit eine Versickerung von schadstofffreiem Oberflächenwasser innerhalb des Geltungsbereiches möglich ist, muss im weiteren Verfahren geprüft werden. Für die Versickerung unbelasteter Oberflächenwasser ist ein wasserrechtlicher Antrag gem. § 10 WHG erforderlich. Eine detaillierte Entwässerungsplanung wird auf Grundlage des konkretisierten Vorhabens im weiteren Planverfahren auf der Baugenehmigungsebene erfolgen.

### **2.3 Landschaft, Erholung**

Das Landschaftsbild innerhalb des Plangebietes wird durch eine großflächige Scherrasenfläche geprägt. Einzelbäume und Baumheckenstrukturen mit Birke, Stiel-Eiche, Weide etc. stocken im Randbereich des Flurstücks Nr. 933. An das Grundstück schließen im Osten Grünlandflächen und im Norden und Osten Einzelhausbebauung mit Gärten an. Das Busunternehmen schließt sich im Süden an die Schöneborner Straße an.

Das Plangebiet befindet sich in leichter Hanglage auf einer Höhe von ca. 387 m ü. NHN im

Südosten des Erweiterungsbereiches und fällt nach Südosten auf ca. 383 m ü. NHN hin ab. Entlang der westlichen Grundstücksgrenze verläuft eine steile Böschung zum Nachbargrundstück. Aufgrund des prägenden Gehölzbestands an den Grundstücksgrenzen bestehen keine weitreichenden Blickbeziehungen in die Umgebung.

Eine Vorbelastung erfährt das Plangebiet durch eine Stromleitung entlang der westlichen Grundstücksgrenze, die bei Bebauung des Flurstücks Nr. 933 verlegt würde. Ein Busunternehmen befindet sich auf dem gegenüberliegenden Grundstück an der Schöneborner Straße. Eine betriebliche Nutzung ist während der Nachtzeit nicht möglich. Um immissionsrechtlichen Anforderungen Rechnung zu tragen, wurde ein Schalltechnisches Gutachten erstellt.

Das Plangebiet hat insgesamt eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild und aufgrund der Einzäunung eine geringe Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung und die Feierabenderholung der Bevölkerung.

### **3 EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT**

Im Rahmen der 2. Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB soll im östlichen Bereich des Ortsteils „Stülinghausen“ eine Außenbereichsfläche auf dem Grundstück Gemarkung Marienheide, Flur 33, Flurstück 933 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Die neu zu überplanenden Grundstücke liegen derzeit im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Auf der Außenbereichsfläche soll für die Errichtung von ein bis zwei Wohnhäusern Planungsrecht geschaffen werden.

Ein erstmaliger Antrag auf Einbeziehung des Außenbereichsgrundstücks in die Satzung wurde 2003 von der Bezirksregierung Köln versagt, da gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zu einem Entsorgungsbetrieb nicht zu gewährleisten waren. Der Entsorgungsbetrieb existiert inzwischen nicht mehr. An dem Standort hat sich ein Busunternehmen angesiedelt. Es wird ein Schalltechnisches Gutachten erstellt, um den immissionsrechtlichen Anforderungen Rechnung zu tragen.

Der seit 1982 rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Zuge der Neuaufstellung des FNP soll die Ergänzungsfläche klarstellend eine Darstellung als Gemischte Baufläche erhalten.

Das ca. 2.300 m<sup>2</sup> große Plangebiet der Satzungsergänzung liegt am östlichen Rand der Ortslage „Stülinghausen“ an der Schöneborner Straße angrenzend an innerörtliche Bauflächen. Als Art der baulichen Nutzung wird ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt. Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,40. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist die Überschreitung der GRZ durch Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, nicht zulässig. Die maximale Anzahl der Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung NRW wird auf zwei Vollgeschosse festgesetzt.

Die Baumhecken standorttypischer Baumartenzusammensetzung sowie die Einzelbäume werden bis auf eine Birke erhalten. Die Holzschuppen sollen weiter genutzt werden.

Die Neuversiegelung von Boden der Kategorie 0 ist als nachhaltiger, jedoch nicht als erheblicher Eingriff zu beurteilen. Die Oberflächen- und Grundwasserverhältnisse werden nicht erheblich beeinträchtigt. Abwassertechnisch werden die Baugrundstücke an das vorhandene Kanalsystem in der Erschließungsstraße angeschlossen.

Die Anlage von Gartenflächen mit den „traditionellen Gestaltungselementen“ wie z. B. Rasenflächen, Einzelbaumpflanzungen, Hecken, Solitärsträucher, Staudenrabatten etc. trägt zur Teilkompensation von Eingriffswirkungen und zur Neugestaltung des Stadt- und Landschaftsbildes bei. Eine Fernwirkung des Vorhabens wird sich nicht einstellen.

## **4 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN**

Es wird zwischen allgemeinen und vorhabenbezogenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen, artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen, Begrünungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen unterschieden. Alle Maßnahmentypen sind unbedingt in den abzuschließenden städtebaulichen Vertrag zwischen Bauherrn und der Gemeinde Marienheide zu übernehmen, um eine möglichst vollständige Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten.

Der Planungszustand des Änderungsbereiches ist in Karte 2: „Planung und landschaftspflegerische Maßnahmen“ dargestellt.

### **4.1 Allgemeine Vermeidungs-, Minderungs- Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen**

#### **Schutzmaßnahmen Boden und Wasser**

Vor und während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die unnötige Verdichtung, Umlagerung oder Überschüttung von Boden führt zu Störungen des Bodengefüges, mindert die ökologische Stabilität und verändert die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Diese Störungen sind möglichst zu vermeiden. Der Oberboden ist, soweit noch vorhanden, abzutragen, sachgerecht zu lagern und später wieder einzubauen.

Der abgeschobene humose Oberboden sollte soweit wie nur möglich auf den Grundstücken verbleiben.

Während der Bauarbeiten sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen sollen auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.

## 4.2 Vorhabenbezogene landschaftspflegerische Maßnahmen

### Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen

**V1: Beschränkung der Fällzeit (s. Kap. 6)**

**V2: Umweltbaubegleitung (s. Kap. 6)**

### Schutzmaßnahmen

#### **S1: Einzelbaumschutz ( 2 Bäume)**

Während der Bauzeit sind die im Baubereich zu erhaltenden Bäume durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Dazu sind die Anforderungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) zu berücksichtigen. So kann eine Beeinträchtigung der Wurzelbereiche durch Überfahren, Abgraben, Lagern von Baumaterialien vermieden werden. Flächen für Materiallager und das Abstellen von Maschinen sollten ausschließlich auf versiegelten Flächen vorgesehen werden.

Der Stammschutz (Einzelbäume) gegen mechanische Schäden ist als Brettermantel mit Polsterung vorzusehen. Falls während der Bauzeit zusätzliche baubedingte Beeinträchtigungen eintreten sollten, die angrenzende Bäume und Gehölze gefährden könnten, sind weitere Schutzmaßnahmen vorzusehen.

#### **S2: Errichtung eines Schutzzaunes zur Begrenzung des Baufeldes (65 lfm)**

Zur Abgrenzung des Baufeldes und zum Schutz der baumheckenartigen Strukturen ist ein Schutzzaun (Mobile Rahmenelemente aus Kunststoff oder Stahl, Zaunhöhe: 2,00 m) zu errichten.

### Erhaltungsmaßnahmen

#### **E1: Erhaltungsmaßnahmen**

Die vorhandenen Einzelbäume und Baumhecken standorttypischer Baumartenzusammensetzung können bis auf eine Birke erhalten werden. Falls während der Bauzeit zusätzliche baubedingte Beeinträchtigungen eintreten sollten, die die Bäume gefährden könnten, ist ein Einzelbaumschutz der betroffenen Bäume mittels eines Brettermantels mit Polsterung vorzusehen.

### Begrünungsmaßnahmen

#### **B1 Anlage von Gartenflächen (557 m<sup>2</sup>)**

Die nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen (Hausgärten) werden mit „traditionellen Gestaltungselementen“ wie z. B. Rasenflächen, Einzelbaumpflanzungen (auch Obstgehölze), Hecken, Solitärsträucher, Staudenrabatten etc. gestaltet bzw. begrünt.

Die Anlage der Hausgartenflächen wird im Rahmen der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich mit einem entsprechenden ökologischen Wert angesetzt.

## Ausgleichsmaßnahmen

### A 1 Anpflanzung einer Baumhecke (255 m<sup>2</sup>)

Entlang der Grundstücksgrenze ist auf drei Teilflächen eine frei wachsende Hecke (s. Karte Nr. 2) unter Berücksichtigung des vorhandenen standorttypischen Gehölzbestandes mit heimischen, autochthonen Laubgehölzen anzulegen. Die Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege funktionsgerecht mit einheimischen, bodenständigen Arten zu ersetzen. Bei der Anpflanzung sind folgende Arten aus der beigefügten Artenliste zu wählen.

Bäume 1./2. Ordnung: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eberesche/ Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Weiß- / Sandbirke (*Betula pendula*), Wildbirne (*Pyrus communis*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Sträucher: Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hundsrose (*Rosa canina*), Blut-Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Acer campestre (Feld-Ahorn), Birke (*Betula pendula*), Salweide (*Salix caprea*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*).

Pflanzgröße / Bäume 1./2. Ordnung: Heister, 2-3 x verpflanzt, mit Ballen, 150-200 cm,

Pflanzverhältnis: Pflanzung unregelmäßig in Trupps zu 2-3 Pflanzen, Anteil ca. 25 %

Sträucher: v. Strauch, 3 - 5 Triebe, 100 - 120 cm bei mittel- bis hochwachsenden Sträuchern, 80 - 100 cm bei schwach wachsenden Sträuchern

Pflanzabstand: 1,50 x 1,50 m, Dreiecksverband

Verwendung autochthoner Gehölze.

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ist das Nachbarschaftsrecht NRW zu berücksichtigen.

Pflege: Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege im 2. und 3. Jahr, Unterhaltungspflege

### A 2 Unterpflanzung von Sträuchern unter Baumbestand (195 m<sup>2</sup>)

Entlang der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze wird eine Baumhecke entwickelt, in dem die vorhandene Baumreihe um standorttypische Sträucher ergänzt wird. Die Gehölzpflanzung (s. Karte Nr. 2) erfüllt darüber hinaus Funktionen für den Sichtschutz. Sie ist mit heimischen, autochthonen Laubgehölzen anzulegen. Entlang der westlichen Grundstücksfläche ist sie in einer Tiefe von 3,00 m anzulegen. Im Süden des Geltungsbereiches wird der Streifen zwischen dem Holzschuppen und der Grundstücksgrenze bepflanzt. Die Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege funktionsgerecht mit einheimischen, bodenständigen Arten zu ersetzen. Bei der Anpflanzung sind folgende Arten aus der beigefügten Artenliste zu wählen.

Sträucher: Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hundsrose (*Rosa canina*), Blut-Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Salweide (*Salix caprea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Pflanzgröße / v. Strauch, 3 - 5 Triebe, 100 - 120 cm bei mittel- bis hochwachsenden Sträu-

chern, 80 - 100 cm bei schwach wachsenden Sträuchern  
Pflanzabstand: 1,50 x 1,50 m, Dreiecksverband

Verwendung autochthoner Gehölze

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ist das Nachbarschaftsrecht NRW zu berücksichtigen.

Pflanzverhältnis: unregelmäßig in Trupps zu 3-5 Pflanzen

Pflege: Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege im 2. und 3. Jahr, Unterhaltungspflege

## Optimierungsmaßnahmen für den Artenschutz

### O1 Insektennistwand (1 Stck)

**1 Stck Insektennistwand** (Fa. Schwegler) - wartungsfrei

Aufstellplatz: Gebäude, Gartenschuppen

Die Nisthilfen müssen auch im Winter draußen bleiben, da die Insekten in den Löchern sonst vorzeitig aus dem Nest schlüpfen und zugrunde gehen.

Bewohner sind Hautflügler wie Wildbienen, Grab-, Falt- und Wegwespen

### O2 Vogelnisthöhle

**1 Stck. Nisthöhle 1B** Fluglochweite 32 mm (Fa. Schwegler) – Wartung erforderlich

Befestigung an Bäumen

Bewohner sind Kohl-, Blau-, Sumpf-, Tannen-, Haubenmeise, Gartenrotschwanz, Kleiber, Halsband- und Trauerschnäpper, Wendehals, Feld- und Haussperling, Fledermäuse.

**1 Stck. Nisthöhle 3SV** Fluglochweite 45 mm (Fa. Schwegler) – Wartung erforderlich

Befestigung an Bäumen

Bewohner sind Star, Kohl-, Blau-, Sumpf-, Tannen-, Haubenmeise, Gartenrotschwanz, Kleiber, Halsband- und Trauerschnäpper, Wendehals, Feld- und Haussperling, Fledermäuse.

**1 Stck. Starenhöhle 3S** (Fa. Schwegler) – Wartung erforderlich

Befestigung an Bäumen

Bewohner sind vor allem der Star

### O3 Fledermausquartier

**4 Stck. Fledermaus-Universal-Sommerquartiere 2FTH**, (Fa. Schwegler)

(2 Stck pro Gebäude) – wartungsfrei

Anbringung an Gebäudefassaden

Hanghöhe mindestens 3 m

Bewohner: Gebäudebewohnende Fledermausarten, u.a. Breitflügel-, Zwerg- und Fransefledermaus

Es ist zu gewährleisten, dass die Funktion der Optimierungsmaßnahmen für einen Zeitraum von 30 Jahren zu gewährleisten ist. Dazu ist teilweise eine Wartung der Nisthöhlen erforderlich. Die Umsetzung der Maßnahmen wird über einen Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabensträger und der Gemeinde Marienheide geregelt.

LFB einschl. Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur 2. Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil „Stülinghausen“ der Gemeinde Marienheide



Abb. 10: Karte Nr. 2: Planung und landschaftspflegerische Maßnahmen

### 4.3 Kostenschätzung

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der zu erwartenden Kosten. Die Begrünungsmaßnahme B1 wird dabei nicht berücksichtigt, da davon ausgegangen wird, dass diese Kosten im Zuge der Herrichtung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit eingeplant werden.

Tab. 5: Kostenschätzung

<b>Ermittlung der zu erwartenden Kosten</b>	<b>Kosten</b>
<b>S1: Einzelbaumschutz (2 Einzelbäume),</b> Stammschutz gegen mechanische Schäden (Brettermantel mit Polsterung) 40,00 € / Stck	80,00 €
<b>S2: Errichtung von Schutzzäunen zur Begrenzung des Baufeldes (65 lfm)</b> Schutzzaun (Mobile Stahlrahmenelemente, Zaunhöhe: 2,00 m) 10,00 € / lfm	650,00 €
<b>A1: Anpflanzung einer Baumhecke (3 Teilflächen) (255 m²)</b> Erwerb Pflanzenmaterial, Pflanzung, Fertig- und Entwicklungspflege 10,50 € / m²	2.677,50 €
<b>A2: Entwicklung einer Baumhecke durch ergänzende Pflanzung von standorttypischen Sträuchern (195 m²)</b> Erwerb Pflanzenmaterial, Pflanzung, Fertig- und Entwicklungspflege 8,50 € / m²	1.657,50 €
<b>O1: Insektennistwand der Fa. Schwegler (1 Stck)</b> 47,17 €/Stck	47,17
<b>O2: Vogelnisthöhle (3 Stck)</b> Nisthöhle 1B: 1 Stck 23,13 €/Stck Nisthöhle 3SV: 1 Stck 30,44 €/Stck Starenhöhle 3S: 1 Stck 29,21 €/Stck	82,78
<b>O3: Fledermausquartier (4 Stck)</b> Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH 288,50/Stck	1.154,00
<b>Gesamtkosten, netto</b>	<b>6.348,95 €</b>

## 5 ERMITTLUNG DES AUSGLEICHSBEDARFS

Die Ermittlung des notwendigen Umfangs der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen für die unvermeidbaren Eingriffe in die Biotop- und Lebensraumfunktion erfolgt auf Grundlage der ökologischen Bewertung in Anlehnung an das Biotopwertverfahren von FROELICH + SPORBECK (1991). Zunächst wird der Biotopwert des Plangebietes im Ausgangszustand vor dem Eingriff ermittelt. Die ökologische Bewertung wird für das Plangebiet dargestellt.

Biotopwert des Plangebietes im Ausgangszustand:

Tab. 6: Ermittlung des ökologischen Wertes des Plangebietes im Ausgangszustand

Betroffener Biotoptyp (Code)	Fläche (m <sup>2</sup> )	Biotopwert ÖWB	Fläche (m <sup>2</sup> ) x Biotopwert
Baumhecken mit überwiegend standorttypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz (BD52)	175	17	2.975
Baumheckenartige Gehölzstreifen mit überwiegend standortfremden Gehölzen und mittlerem Baumholz (BD62)	90	14	1.260
Einzelbaum, überwiegend standorttypisch mit mittlerem Baumholz (BF32)	250	13	3.250
Einzelbaum, überwiegend standorttypisch mit starkem Baumholz (BF33)	20	16	320
Obstbaum mit höchstens geringem Baumholz (BF51)	20	11	220
Obstbaum mit mittlerem Baumholz (BF52)	5	12	60
Gebüsche mit überwiegend standortfremden Gehölzen (BB2)	75	13	975
Hausgarten mit Scherrasen (HJ5)	1.600	6	9.600
Holzschuppen (HN21)	60	3	180
Gesamtfläche	<b>2.295</b>		
<b>Ökologischer Wert Ausgangszustand:</b>			<b>18.840</b>

Im nächsten Schritt wird der ökologische Wert des Plangebietes im Planungszustand ermittelt. Hierbei wird gem. FROELICH + SPORBECK (1991) der Entwicklungszustand der Biotoptypen nach einer Entwicklungsdauer von 30 Jahren bewertet.

Biotopwert des Plangebietes im Planungszustand:

Tab. 8: Ermittlung des ökologischen Wertes des Plangebietes im Planungszustand

Betroffener Biotoptyp (Code)	Fläche (m <sup>2</sup> )	Biotopwert ÖWB	Fläche (m <sup>2</sup> ) x Bio- topwert
<b>Geltungsbereich</b>	<b>2.295</b>		
<b>-Mischgebiet, davon entfallen:</b>	<b>2.295</b>		
-MI-Fläche, (0,40), überbaubar (HY1)	918	0	0
-Bestand: Holzschuppen	60	3	180
-Planung: Mischbebauung	858	2*	1.716
<b>-MI-Fläche, nicht überbaubar (0,60)</b>	<b>1.377</b>		
- Garten (HJ5)	557	6	3.342
- Baumhecken (BD 52)	175	17**	2.975
- Einzelbaum (BF 32)	170	13	2.210
- Obstbaum (BF51)	20	11	220
- Obstbaum (BF52)	5	12	60
- Baumhecken (BD 52) – Ausgleichsmaßnahme A1 (4 Teilflächen)	255	18	4.590
- Baumhecken (BD52)- Ausgleichsmaßnahme A2 (2 Teilflächen)***	195	18	3.510
<b>Ökologischer Wert Planungszustand:</b>			<b>18.803</b>

\* Biotopwert 3 bei Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen O1-O3 für den Artenschutz

\*\* Biotopwertestufung gem. Ausgangszustand

\*\*\* Entwicklung einer Baumhecke durch Unterpflanzung einer vorhandenen Baumreihe mit standorttypischen Sträuchern. Dadurch entfallen bei der Bilanzierung Anteile von BF32/BF33, die im Ausgangszustand berücksichtigt wurden.

Aus der Differenz zwischen Ausgangszustand und Planungszustand ergibt sich ein geringes rechnerisches ökologisches Defizit.

Ökologischer Wert Ausgangszustand 18.840 ÖW

Ökologischer Wert Planungszustand - 18.803 ÖW

Bilanz (Ausgangszustand - Planungszustand): - 37 ÖW

Die Bilanzierung ergibt, dass durch das Planvorhaben ein geringes Defizit **von 37 ökologischen Werteinheiten** für den Eingriff in die Biotopfunktion entsteht. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises ist der Eingriff bei Umsetzung der Ausgleichs- und Optimierungsmaßnahmen als ausgeglichen anzusehen.

## Bodenbewertung

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für erhebliche Eingriffe in den Boden besondere und zusätzliche Ausgleichsforderungen gestellt. Für die Ermittlung des Eingriffs in die Bodenfunktionen wurde das „*Bewertungsverfahren Boden Modell Oberberg*“ (Untere Landschafts- und Bodenschutzbehörde Oberbergischer Kreis, 13.12.2018)

zu Grunde gelegt.

Es kann aufgrund der vorausgegangenen Garten- bzw. Scherrasennutzung von anthropogen veränderten Bodenverhältnissen ausgegangen werden.

Nach dem oben genannten Oberbergischen Bodenbewertungsverfahren werden anthropogen vorbelastete Böden der „Kategorie 0“ zugeordnet. Eingriffe in anthropogen vorbelastete Böden der Kategorie 0 sind nicht ausgleichspflichtig. Eine Eingriffs-Ausgleich- Bilanzierung ist hier für den Boden also nicht notwendig.

### **Fazit**

Aus gutachterlicher Sicht bestehen zusammenfassend keine Bedenken gegen das Inkrafttreten der Ortslagenabgrenzungssatzung, wenn die in Kap. 4.1 und 4.2 aufgeführten Maßnahmen auf den dafür vorgesehenen Flächen fachgerecht umgesetzt und dauerhaft erhalten werden. Die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 sind qualitativ geeignet, die Eingriffe in die Biotopfunktionen durch das Planvorhaben adäquat zu kompensieren.

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen A1 und der A2, der Optimierungsmaßnahmen O1 – O3 sowie der Erhaltungsmaßnahmen ist durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde Marienheide und dem Vorhabenträger rechtlich zu sichern.

## **6 ARTENSCHUTZFACHBEITRAG GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDES NATUR-SCHUTZGESETZ**

Aufgrund der unvermeidbaren Inanspruchnahme von Grünland, Gras- u. Krautfluren sowie von einigen Gehölzen ist eine spezielle Artenschutzprüfung (ASP) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen, da nicht auszuschließen ist, dass vom Planvorhaben besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie), streng geschützte Arten (national) einschl. der FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten betroffen sein könnten. Hierbei sind die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP I berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Eine Beeinträchtigung streng und besonders geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, ist nicht auszuschließen. In NRW sind im Rahmen der ASP die sog. „planungsrelevanten Arten“ zu behandeln.

Die Artenschutzprüfung Stufe I erfolgt als Risikoeinschätzung. Zugrunde gelegt werden die Sichtbeobachtungen im Rahmen der Begehung am 28.03.2019 und die Auswertung des Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV NRW. Geschützte Pflanzenarten kommen im Änderungsbereich nach den hier vorliegenden Informationen nicht vor, somit ist die Beurteilung

nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht erforderlich.

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen und die Möglichkeit bzw. Wahrscheinlichkeit ihres Vorkommens unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der kartierten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten eingeschätzt (Risikoeinschätzung).

Das Landschaftsinformationssystem (LINFOS) weist für den Quadrant 1 im Messtischblatt 4911 „Gummersbach“ die in Tabelle 5 aufgeführten 22 „Planungsrelevanten Arten“ in den vom Eingriff betroffenen Lebensraumtypen „Kleingehölze, Bäume und Gebüsche“ und „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“ aus.

### **Wirkfaktoren**

Folgende Beeinträchtigungen wildlebender Tiere sind durch die wohnbauliche Nutzung innerhalb und unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzend zu beurteilen:

- primärer Habitatfunktionsverlust für Tiere, die in ihrer Lebensweise ganz oder zumindest teilweise an die Lebensraumtypen Kleingehölze, Garten und Scherrasen gebunden sind,
- vorübergehende, auf die Bauzeit begrenzte Störung von Habitatfunktionen auf angrenzenden Flächen.

Die Einzelbäume und Baumhecken mit standorttypischen Gehölzen werden bis auf eine Birke erhalten.

Die möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Artengruppen Säugetiere und Vögel werden im Folgenden dargestellt.

Erläuterungen zur nachfolgenden Tabelle 1:

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
BV	Brutvorkommen

Tabelle 8: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)

Name		MTB-Q-Abfrage <sup>1</sup> FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage <sup>2</sup> und Expertenbefragung <sup>3</sup>		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse <sup>4</sup>	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- derlich?
<b>Säugetiere</b>								
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Kleingehölze	Na	keine Anga- ben	-	Großhöhlen mit Wochenstu- benpotential wurden im Baum- bestand mittleren bis starken Baumholzes nicht kartiert. Tag- es- und Spaltenquartiere sind in dem vorhandenen Gehölz- bestand nicht auszuschließen. Die linearen Gehölzstrukturen stellen potentielle Jagdhabitats dar.	Es kommt zu keiner Fällung von Bäumen, die Großhöhlen mit Wochenstubenpotential aufweisen. Tagesverstecke und Spaltenquartiere sind nicht auszuschließen. Das Plangebiet stellt kein es- sentiell Nahrung- oder Jagdhabitat dar. Bei Umsetzung der Vermei- dungsmaßnahmen V1 und V2 ist von keiner Verschlech- terung des Erhaltungszu- stands der lokalen Population der Wasserfledermaus aus- zugehen.	nein
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu					
Myotis myotis	Großes Maus- ohr	Kleingehölze	Na		-	Großhöhlen mit Wochenstu- benpotential wurden im Baum- bestand mittleren bis starken Baumholzes nicht kartiert. Tag- es- und Spaltenquartiere sind in dem vorhandenen Gehölz- bestand nicht auszuschließen. Die linearen Gehölzstrukturen stellen potentielle Jagdhabitats dar.	Es kommt zu keiner Fällung von Bäumen, die Großhöhlen mit Wochenstubenpotential aufweisen. Tagesverstecke und Spaltenquartiere sind nicht auszuschließen. Das Plangebiet stellt kein es- sentiell Nahrung- oder Jagdhabitat dar. Bei Umsetzung der Vermei- dungsmaßnahmen V1 und	nein
		Gärten	(Na)					
		Gebäude	FoRu!					

LFB einschl. Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur 2. Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB  
für den Ortsteil „Stülinghausen“ der Gemeinde Marienheide

Name		MTB-Q-Abfrage <sup>1</sup> FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage <sup>2</sup> und Expertenbefragung <sup>3</sup>		Analyse			
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse <sup>4</sup>	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?	
							V2 ist von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Großen Mausohr auszugehen.		
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Kleingehölze Gärten Gebäude	Na Na FoRu!	keine Angaben	-	Großhöhlen mit Wochenstubenpotential wurden im Baumbestand mittleren bis starken Baumholzes nicht kartiert. Tages- und Spaltenquartiere sind in dem vorhandenen Gehölzbestand nicht auszuschließen. Die linearen Gehölzstrukturen stellen potentielle Jagdhabitats dar.	Es kommt zu keiner Fällung von Bäumen, die Großhöhlen mit Wochenstubenpotential aufweisen. Tagesverstecke und Spaltenquartiere sind nicht auszuschließen. Das Plangebiet stellt kein essentielles Nahrungs- oder Jagdhabitat dar. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ist von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Zwergfledermaus auszugehen.	nein	
Vögel									
Accipiter gentilis	Habicht	Kleingehölze Gärten Gebäude	(FoRu), Na Na -	keine Angaben	-	Die Gehölze weisen keine potentiellen Brutstätten / Horstbäume auf. Das erweiterte Plangebiet kann zur Nahrungssuche dienen.	Das Plangebiet stellt keinen Bereich für eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder ein essentielles Nahrungshabitat dar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der loka-	nein	

LFB einschl. Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur 2. Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB  
für den Ortsteil „Stülinghausen“ der Gemeinde Marienheide

Name		MTB-Q-Abfrage <sup>1</sup> FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage <sup>2</sup> und Expertenbefragung <sup>3</sup>	Analyse			
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse <sup>4</sup>	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
							len Population des Habichts tritt nicht ein.	
Accipiter nisus	Sperber	Kleingehölze Gärten Gebäude	(FoRu), Na Na -	keine Angaben	-	Die Gehölze weisen keine potentiellen Brutstätten / Horstbäume auf. Das erweiterte Plangebiet kann zur Nahrungssuche dienen.	Das Plangebiet stellt keinen Bereich für eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder ein essentielles Nahrungshabitat dar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Sperbers tritt nicht ein.	nein
Alcedo atthis	Eisvogel	Kleingehölze Gärten Gebäude	- (Na) -	keine Angaben	-	Keine geeigneten Brutstätten vorhanden. Die Gehölzstrukturen, Rasenflächen bieten kein Nahrungshabitat von essentieller Bedeutung.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder eine erhebliche Störung der lokalen Population werden ausgeschlossen. Essentielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen.	nein
Asio otus	Waldohreule	Kleingehölze Gärten Gebäude	Na Na -	keine Angaben	-	Das Plangebiet sowie das erweiterte Plangebiet kann zur Nahrungssuche dienen.	Das Plangebiet stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Waldohreule tritt nicht ein.	nein

LFB einschl. Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur 2. Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB  
für den Ortsteil „Stülinghausen“ der Gemeinde Marienheide

Name		MTB-Q-Abfrage <sup>1</sup> FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage <sup>2</sup> und Expertenbefragung <sup>3</sup>		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse <sup>4</sup>	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
Buteo buteo	Mäusebussard	Kleingehölze	(FoRu)	keine Angaben	-	Die Gehölze weisen keine potentiellen Brutstätten / Horstbäume auf. Das erweiterte Plangebiet kann zur Nahrungssuche dienen.	Das Plangebiet stellt keinen Bereich für eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder ein essentielles Nahrungshabitat dar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Mäusebussard tritt nicht ein.	nein
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Kleingehölze	FoRu	keine Angaben	-	Die Gehölze bieten der Art geeignete Strukturen zur Anlage von Fortpflanzungsstätten. Die Gartenfläche stellt ein potenzielles Nahrungshabitat dar.	Es werden die standortfremden Gehölzarten sowie eine Birke mittleren Baumholzalters gefällt. Es kann potentiell zu einem Verlust von Individuen bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 und V 2 kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder eine erhebliche Störung der lokalen Population ausgeschlossen werden. Das Plangebiet stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Bluthänf-	nein
		Gärten	(FoRu), (Na)					
		Gebäude	-					

LFB einschl. Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur 2. Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB  
für den Ortsteil „Stülinghausen“ der Gemeinde Marienheide

Name		MTB-Q-Abfrage <sup>1</sup> FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage <sup>2</sup> und Expertenbefragung <sup>3</sup>		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse <sup>4</sup>	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
							lings tritt nicht ein.	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Kleingehölze	-	keine Anga- ben	-	Potentielle Brutstätten wurden nicht kartiert. Der Vorhabenbereich kann zur Nahrungssuche dienen.	Es werden keine Gebäude oder Schuppen abgerissen. Das Plangebiet stellt kein es- sentiell Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der loka- len Population der Mehl- schwalbe tritt nicht ein.	nein
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
Dryobates minor	Kleinspecht	Kleingehölze	Na	keine Anga- ben	-	Der Vorhabenbereich kann zur Nahrungssuche dienen.	Das Plangebiet stellt kein es- sentiell Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der loka- len Population des Klein- spechtes tritt nicht ein.	nein
		Gärten	Na					
		Gebäude	-					
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Kleingehölze	(Na)	keine Anga- ben	-	Der Vorhabenbereich kann zur Nahrungssuche dienen.	Das Plangebiet stellt kein es- sentiell Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der loka-	nein
		Gärten	-					
		Gebäude	-					

LFB einschl. Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur 2. Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB  
für den Ortsteil „Stülinghausen“ der Gemeinde Marienheide

Name		MTB-Q-Abfrage <sup>1</sup> FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage <sup>2</sup> und Expertenbefragung <sup>3</sup>		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse <sup>4</sup>	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
							len Population des Schwarzspechtes tritt nicht ein.	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Kleingehölze	(FoRu)	keine Angaben	-	Keine geeigneten Brutstätten vorhanden. Die Gehölzstrukturen, Scherrasenflächen können zur Nahrungssuche dienen.	Das Plangebiet stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Turmfalken tritt nicht ein.	nein
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Kleingehölze	(Na)	keine Angaben	-	Potentielle Brutstätten wurden nicht kartiert. Der Vorhabenbereich kann zur Nahrungssuche dienen.	Es werden keine Gebäude oder Schuppen abgerissen. Das Plangebiet stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Rauchschwalbe tritt nicht ein.	nein
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
Milvus milvus	Rotmilan	Kleingehölze	(FoRu)	keine Angaben	-	Die Gehölze weisen keine potentiellen Brutstätten / Horstbäume auf. Das erweiterte Plangebiet kann zur Nahrungssuche dienen.	Das Plangebiet stellt keinen Bereich für eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder ein essentielles Nahrungshabitat dar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der loka-	nein
		Gärten	-					
		Gebäude	-					

LFB einschl. Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur 2. Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB  
für den Ortsteil „Stülinghausen“ der Gemeinde Marienheide

Name		MTB-Q-Abfrage <sup>1</sup> FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage <sup>2</sup> und Expertenbefragung <sup>3</sup>		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse <sup>4</sup>	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
							len Population des Rotmilan tritt nicht ein.	
Passer montanus	Feldsperling	Kleingehölze	(Na)	keine Angaben	-	Höhlenquartiere in Bäumen mittelalten bis starken Baumholzalters sind nicht vorhanden. Der Vorhabensbereich kann zur Nahrungssuche dienen.	Das Plangebiet stellt keinen Bereich für eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder ein essentielles Nahrungshabitat dar.	nein
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu					
Pernis apivorus	Wespenbussard	Kleingehölze	Na	keine Angaben	-	Die Gehölze weisen keine potentiellen Brutstätten / Horstbäume auf. Das erweiterte Plangebiet kann zur Nahrungssuche dienen.	Das Plangebiet stellt keinen Bereich für eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder ein essentielles Nahrungshabitat dar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Wespenbussard tritt nicht ein.	nein
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Kleingehölze	(FoRu)	keine Angaben	-	Die Waldschnepfe benötigt als Bodenbrüter strukturierte Waldbestände z.T. in einer Größenordnung von > 50 ha. Es erfolgt keine Eingriff in Wald.	Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Waldschnepfe tritt nicht ein.	nein
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
Serinus serinus	Girlitz	Kleingehölze	-	keine Angaben	-	Die Biotopstrukturen bieten der Art geeignete Strukturen zur Anlage von Fortpflanzungsstätten. Der Vorhabensbereich stellt ein potenzielles Nahrungshabitat dar.	Es werden standortfremde Gehölze sowie eine Birke mittleren Baumholzalters entfernt. Durch den Verlust kann es potentiell zu einem Verlust von Individuen bzw. Fort-	nein
		Gärten	FoRu!, Na					
		Gebäude	-					

LFB einschl. Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur 2. Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB  
für den Ortsteil „Stülinghausen“ der Gemeinde Marienheide

Name		MTB-Q-Abfrage <sup>1</sup> FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage <sup>2</sup> und Expertenbefragung <sup>3</sup>		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse <sup>4</sup>	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
							pflanzungs- und Ruhestätten kommen. Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 und V 2 kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder eine erhebliche Störung der lokalen Population ausgeschlossen werden. Das Plangebiet stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Girlitz tritt nicht ein.	
Strix aluco	Waldkauz	Kleingehölze Gärten Gebäude	Na Na FoRu!	keine Angaben	-	Höhlenquartiere in Bäumen mittelalten bis starken Baumholzalters sind nicht vorhanden. Der Vorhabenbereich kann zur Nahrungssuche dienen.	Das Plangebiet stellt keinen Bereich für eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder ein essentielles Nahrungshabitat dar.	nein
Sturnus vulgaris	Star	Kleingehölze Gärten Gebäude	- Na FoRu	keine Angaben	-	Höhlenquartiere in Bäumen mittelalten bis starken Baumholzalters sind nicht vorhanden. Der Vorhabenbereich kann zur Nahrungssuche dienen.	Das Plangebiet stellt keinen Bereich für eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder ein essentielles Nahrungshabitat dar.	nein

LFB einschl. Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur 2. Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB  
für den Ortsteil „Stülinghausen“ der Gemeinde Marienheide

Name		MTB-Q-Abfrage <sup>1</sup> FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage <sup>2</sup> und Expertenbefragung <sup>3</sup>		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse <sup>4</sup>	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
Tyto alba	Schleiereule	Kleingehölze Gärten Gebäude	Na Na FoRu!	keine Angaben	-	Es sind keine geeigneten Brutstätten vorhanden. Der Vorhabenbereich kann zur Nahrungssuche dienen.	Das Plangebiet stellt keinen Bereich für eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder ein essentielles Nahrungshabitat dar.	nein

<sup>1</sup> Datum der FIS-Abfrage: 02.04.2019 | MTB-Q: 4911-1 „Gummersbach“

<sup>2</sup> Datum der @-LINFOS-Abfrage: 02.04.2019 (es werden Daten der letzten 7 Jahre berücksichtigt)

<sup>3</sup> Untere Naturschutzbehörde Oberbergischer Kreis, Nabu: Datum der Abfrage: 28.03.2019 | Datum der Antwort: liegt bisher nicht vor

<sup>4</sup> Datum der Geländebegehung: 28.03.2019

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten weitestgehend auszuschließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Grundsätzlich können gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch Störungen infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten und zum Verbotstatbestand führen. Während des Baubetriebs kann es zu Störungen durch Lärmemissionen und optische Reize kommen. Diese Störungen sind vorübergehend und führen daher nicht zur dauerhaften Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

## **Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen**

### **V 1 Beschränkung der Fällzeit**

Die zur Fällung vorgesehenen Gehölze dürfen nur außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen und der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln entfernt werden (Mitte November bis Ende Februar), so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten von Höhlen bewohnenden Vögeln und Tagesverstecken bzw. Zwischenquartieren von Fledermäusen vermieden werden kann.

### **V 2 Umweltbaubegleitung**

Kann die zeitliche Beschränkung der Fäll- und Rodungszeit von Gehölzen zwischen Mitte November und Ende Februar nicht eingehalten werden, so ist alternativ eine Umweltbaubegleitung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung stellt eine fachkundige Person im Auftrag des Vorhabenträgers vor der Fällung bzw. Rodung der Gehölze sicher, dass bei den vorgesehenen Arbeiten keine der in Kap. 3 beschriebenen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, also keine Individuen der potenziell vorkommenden Arten getötet, verletzt oder erheblich gestört werden.

Auch nicht „planungsrelevante Vogelarten“, deren Nester und Brut gem. Art. 5 EU-Vogelschutz-Richtlinie ebenfalls nicht zerstört oder beschädigt werden dürfen, können im Rahmen der Umweltbaubegleitung miterfasst und entsprechend behandelt werden. Werden im Rahmen der Umweltbaubegleitung streng oder besonders geschützte Tierarten nachgewiesen, so sind die Bauarbeiten umgehend zu unterbrechen und das weitere Vorgehen kurzfristig mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

### **S 1 Einzelbaumschutz (s. Kap. 4.2)**

### **S 2 Errichtung eines Schutzzaunes zur Begrenzung des Baufeldes (s. Kap. 4.2)**

### **E 1 Erhaltungsmaßnahmen (s. Kap. 4.2)**

- O1: Insektennistwand (s. Kap. 4.2)**
- O2: Vogelnisthöhle (s. Kap. 4.2)**
- O3: Fledermausquartier (s. Kap. 4.2)**

Zusammenfassend ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten bei Umsetzung der Vermeidungs- und Erhaltungsmaßnahmen nicht erkennbar. Als Optimierungsmaßnahmen für den Artenschutz sind eine Insektennistwand, Nisthöhlen für Vögel und Sommerquartiere für Fledermäuse an Bäumen bzw. Gebäuden zu befestigen (s. Kap. 4.2). Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Auftragnehmer:  
HKR Landschaftsarchitekten  
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land  
Rehwinkel 15  
51580 Reichshof-Odenspiel

Aufgestellt:

Reichshof, den 25.06.2019



Dipl.-Ing. Stephan Müller  
Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

## 7 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2009: Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG vom 29. Juli 2009 in der aktuell gültigen Fassung.

UNTERE BODENSCHUTZBEHÖRDE OBERBERGISCHER KREIS & AMT FÜR PLANUNG, MOBILITÄT UND REGIONALE-PROJEKTE OBERBERGISCHER KREIS, 2018: Bewertungsverfahren Boden Modell „Oberberg“.

GEOLOGISCHES LANDESAMT FÜR NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg., 1980 a: Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. M 1:500.000, 2.Auflage.

GEOLOGISCHES LANDESAMT FÜR NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg., 1980 b: Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen. M 1:500.000, 2. Auflage.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2001: Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung.

### Internetseiten:

<http://www.stobo.nrw.de/?lang=de>, abgerufen am 03.04.2019

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49111>, abgerufen am 02.04.2019

<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, abgerufen am 02.04.2019

[https://rio.obk.de/mapbender3/app.php/application/RIO\\_Planen\\_Bauen\\_Umwelt](https://rio.obk.de/mapbender3/app.php/application/RIO_Planen_Bauen_Umwelt), abgerufen am 01.04.2019

<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>, abgerufen am 01.04.2019

<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>, abgerufen am 01.04.2019

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

#### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): \_\_\_\_\_

Plan-/Vorhabenträger (Name): \_\_\_\_\_ Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

#### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja      nein

#### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

##### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja      nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:  
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

#### Stufe III: Ausnahmeverfahren

##### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja      nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja      nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja      nein

#### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

##### Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

##### Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

#### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

##### Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.